

3. Wird gegen das Buchpreisbindungsgesetz verstoßen, weil zwei Bücher unterhalb der festgelegten Buchpreisbindung verkauft wurden, so erstreckt sich der Unterlassungsanspruch auf sämtliche in der Zukunft zu verkaufenden Bücher.

4. Ein Anspruch auf Buheinsicht gem. § 10 BPrBindG ist erst dann gegeben, wenn diese zur effektiven Verfolgung von Preisbindungsverstößen unerlässlich ist, z.B. im Falle von Beweisnot. Zur allgemeinen Ausforschung darf der Anspruch auf Buheinsicht nicht missbraucht werden.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School, Köln.

Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen wiederholte Buchpreisbindungsverstöße und begehrt Unterlassung, Buheinsicht sowie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Der Kl. ist Buchhändler und betreibt an seinem Geschäftssitz in B. eine Sortimentsbuchhandlung mit einem allgemeinen, umfassenden Buchsortiment. Die Bekl. mit Sitz in Luxemburg ist Betreiberin des deutschen Onlinebereichs des weltweit größten Buchhandelsunternehmens, *amazon.com Inc.* mit Sitz in den USA.

Anfang 2008 bot die Bekl. ein Buch zu einem Preis an, der mit € 19,90 unter dem verlagsseitig gebundenen Ladenpreis von € 22,90 lag. Auf die darauffolgende Abmahnung reagierte die Bekl. mit dem Hinweis, sie habe in jener Sache bereits eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung abgegeben. Anfang 2009 stellte der Kl. fest, dass die Bekl. zwei weitere Buchtitel unterhalb des gebundenen Ladenpreises anbietet. Dieses Mal laien die Preise bei € 30,- und € 40,-, obwohl die verlagsseitig gebundenen Ladenpreise € 34,- und € 44,- betragen. Nachdem die Bekl. auf die darauffolgende Abmahnung nicht reagierte, erwirkte der Kl. beim *LG Hamburg* eine einstweilige Unterlassungsverfügung. Mit dem vorliegenden Hauptsacheverfahren verfolgt der Kl. seine Ansprüche weiter.

Der Kl. beantragt sinngemäß, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, Letztabnehmern neue preisgebundene Bücher zu verkaufen, die niedriger sind als gebundene Ladenpreise. Außerdem beantragt er Erstattung der wegen des Buchpreisbindungsverstoßes entstandenen Abmahnkosten sowie Berücksichtigung in die Bücher der Bekl. Der Kl. obsiegt im Wesentlichen mit seinem Begehren. Ein Anspruch auf Buheinsicht wird ihm hingegen verwehrt.

Aus den Gründen

... I. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs greift nicht durch. Die Bekl. kann sich nicht mit Erfolg auf Rechtsmissbrauch gem. § 8 Abs. 4 UWG berufen. Ein Fall der missbräuchlichen Mehrfachverfolgung liegt nicht vor. Nach dieser Norm ist die Geltendmachung eines Anspruchs rechtsmissbräuchlich, die „vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen“. Von einem Missbrauch i.S.d. § 8 Abs. 4 UWG ist dann auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen (vgl. *BGH GRUR* 2006, 244 – MEGA SALE). In der Rspr. des *BGH* ist als rechtsmissbräuchlich angesehen worden, wenn eine Mehrfachverfolgung desselben Wettbewerbsverstoßes auf einem abgestimmten Vorgehen der Unterlassungsgläubiger beruht und wenn – ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund ersichtlich wäre – die Vervielfachung des mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kostenrisikos sowie die Bindung personeller und finanzieller Kräfte eine unange-

LG Hamburg: Verschuldensunabhängige Unterlassungshaftung bei Verkauf von Büchern unterhalb der Buchpreisbindung

BPrBindG §§ 3, 5, 9 Abs. 1, 3; UWG §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1 Satz 2
Urteil vom 19.1.2010 – 312 O 258/09; nicht rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Wer neue preisgebundene Bücher über das Internet gewerblich verkauft und hierbei gegen das Buchpreisbindungsgesetz verstößt, haftet als Unterlassungsschuldner verschuldensunabhängig. Ob der Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz schuldhaft herbeigeführt wurde, ist eine alleine im Ordnungsmittelverfahren zu klärende Frage.

2. Eine missbräuchliche Mehrfachverfolgung ist selbst dann nicht anzunehmen, wenn verschiedene Verbandsglieder wegen gleichgelagerten Rechtsverstößen gerichtlich gegen den Täter vorgehen und dabei von demselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden.

messene Belastung des Anspruchsgegners zur Folge hat (BGH GRUR 2000, 1089, 1091 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgung).

Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor. Es handelt sich bei den vom Kl. und anderen Buchhandlungen verfolgten Verstößen gegen das BPrBindG jeweils um unterschiedliche Wettbewerbsverstöße unterschiedlicher Gläubiger. Allein die Tatsache, dass sie in demselben Verband organisiert und vom selben Rechtsanwalt vertreten werden, reicht zur Annahme des Rechtsmissbrauchs nicht im Ansatz aus. Der offenbar ins Blaue hinein aufgestellten Behauptung, der Verband finanziere die Prozesse seiner Mitglieder gegen die Bekl., ist der Kl. substantiiert entgegengetreten. Da die Bekl. darauf nichts von Substanz entgegnet hat, war diesem Einwand nicht weiter nachzugehen, sodass offen bleiben kann, ob die Fremdfinanzierung angesichts des vorliegenden Sachverhalts überhaupt zur Begründung von Rechtsmissbrauch ausreichen könnte.

II. Die Klage ist begründet, soweit der Kl. Unterlassung und Zahlung begehrt, und i.Ü. unbegründet.

1. Dem Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5, 9 Abs. 1 BPrBindG zu. Das Angebot der Überlassung der mit € 34,- bzw. € 44,- preisgebundenen Bücher „Fontes Christiani“, Bd. 1 (Zwölf-Apostel-Lehre) und Bd. 20 (Reisebericht Itinerarium) gegen eine Zahlung von (nur) € 30,- bzw. € 40,- stellt sich als gewerbs- bzw. geschäftsmäßiger Verkauf von Büchern an Letztabnehmer i.S.v. § 3 BPrBindG dar, für den die Bekl. den nach § 5 BPrBindG festgesetzten Preis einzuhalten hat. Hiergegen hat sie mit den streitgegenständlichen Angeboten verstoßen. Sie hat auch ohne weiteres Tatherrschaft und Täterwillen hinsichtlich der auf ihren Internetseiten angegebenen Preise.

a) Der Antrag ist nicht zu weit gefasst. Bei der Fassung eines Unterlassungsantrags sind im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig, sofern auch in dieser Form das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Begehungsfahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründet, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 2000, 337, 338 – Preisknaller; BGH, U. v. 29.6.2000 – I ZR 29/98 – Filialleiterfehler).

Die Verallgemeinerung auf Bücher allgemein ist danach im Interesse des Kl. an einem ausreichenden Rechtsschutz ohne weiteres gerechtfertigt. Der beanstandete Wettbewerbsverstoß ist nach den vorgetragenen Verletzungsfällen und der Klagebegründung dadurch charakterisiert, dass die Bekl. preisgebundene Bücher zu Preisen angeboten und vertrieben hat, die niedriger waren als die gebundenen Ladenpreise. Die Ursache der Verstöße spielt dabei keine Rolle und ist für den Gläubiger auch regelmäßig nicht erkennbar.

b) Das Verhalten der Bekl. war rechtswidrig. Bei positivem Tun, wie hier, ist vorbehaltlich der Rechtfertigungsgründe in der Regel jede unmittelbare Verletzungshandlung grds. rechtswidrig, die Tatbestandselemente indiziert also die Rechtswidrigkeit (Palandt/Sprau, BGB, 68. Aufl. 2009, § 823 Rdnr. 24 f. m.w.Nw.).

c) Da die Bekl. als Täterin selbst gehandelt hat, kommt es auf die von der Rspr. für die Störerhaftung entwickelten Prüfpflichten nicht an. Als Störer ist derjenige anzusehen, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt. Da die Bekl. selbst die Bücher anbietet, ist ihr Verhalten auch nicht mit dem Handeln einer Internetplattform oder eines

Verlags, der Bücher herausgibt, vergleichbar. Auch das Presseprivileg kann die Bekl. nicht für sich in Anspruch nehmen. Für eine entsprechende Anwendung dieser Fallgruppen besteht keinerlei Veranlassung. Es besteht insb. kein plausibler Grund, warum die Bekl., die besonders viele Bücher anbietet und im Onlinehandel tätig ist, ggü. einer kleinen Sortimentsbuchhandlung, die sich auch an die Preisbindung halten muss, bevorzugt werden soll. Wenn sich die Bekl. aus allgemein anerkannten und zuverlässigen Quellen informiert und diese falsch sind, z.B. weil die Verlage selbst Preise oder Preisänderungen nicht ausreichend kommuniziert haben, würde die Verhängung eines Ordnungsmittels mangels Verschulden nicht in Betracht kommen. Dass insoweit eine Verlagerung ins Ordnungsmittelverfahren stattfindet, liegt in der Natur der Sache und führt ersichtlich nicht zu einer Gefährdung der Preisbindung. ...

f) Soweit die Bekl. vorträgt, die lückenlose Einhaltung der Preisbindung sei ihr unmöglich, fehlt hierfür schon hinreichend nachvollziehbarer Tatsachenvortrag. Dass angesichts der Menge der von der Bekl. online gehandelten Bücher eine strenge Eigenkontrolle möglicherweise nur mit einem enormen Aufwand möglich wäre, ist jedenfalls hinzunehmen.

g) Der Einwand der Bekl., die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern seien nicht spürbar beeinträchtigt, greift nicht durch. Unabhängig davon, ob das BPrBindG eine Spürbarkeit verlangt, liegt es auf der Hand, dass sich das Verhalten der Bekl. für die Mitbewerber spürbar auswirkt, wenn die Bekl. einen Bestseller, wie z. B. „Twilight“, für einige Euro weniger anbietet. Gerade niedrigere Preise sind geeignet, Verbraucherentscheidungen zu beeinflussen.

2. Dem Kl. steht der mit dem Klagantrag zu 3. geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der ihm für die Abmahnung der Bekl. entstandenen Rechtsanwaltskosten zu. Er folgt aus § 9 Abs. 3 BPrBindG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Die Bekl. wurde von dem Kl. zu Recht in Anspruch genommen. Das der Abmahnung zu Grunde liegende Verhalten war, wie ausgeführt, unzulässig. Der der Abmahnung zu Grunde gelegte Streitwert i.H.v. € 25.000,- ist noch moderat. Maßgeblich für die Streitwertbemessung ist nach allg. Meinung das wirtschaftliche Interesse des Kl., hier bei Ausspruch der Abmahnung. Dies richtet sich in erster Linie nach dem Ausmaß und der Gefährlichkeit der Verletzung (Angriffsfaktor). Dieser Angriffsfaktor ist vorliegend mit einem Streitwert von € 25.000,- angemessen bewertet. Dabei ist maßgeblich, dass sich die Bekl. durch die Preisbindungsverstöße einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil verschafft und der Kl. angesichts der Größe des Unternehmens der Bekl. von einer erheblichen Gefährlichkeit ausgehen durfte.

3. Soweit der Kl. Bucheinsicht begehrt, war die Klage jedoch unbegründet. Sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass ein Unternehmen gegen § 3 BPrBindG verstoßen hat, kann ein Gewerbetreibender, der ebenfalls Bücher vertreibt, gem. § 10 BPrBindG verlangen, dass dieses Unternehmen einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen gewährt.

Nach der Begründung zum Gesetz (BT-Drs. 334/02, S. 25) ist Zweck der Norm die Beseitigung einer Beweisnot. Dem Wettbewerber soll für die effektive Verfolgung von Preisbindungsverstößen die Beweisführung erleichtert werden und er, bzw. der Buchprüfer, soll deshalb bereits bei einem begründeten Verdacht ein Recht auf Bucheinsicht haben. Die von dem Kl. zur Begründung seines Hauptanspruchs vorgetragene Tatsachen sind jedoch unstrittig und durch eindeutige und geeignete Beweismittel belegt. Die Bucheinsicht ist zum Beweis der Verletzungshandlung deshalb nicht erforderlich und hierzu ist auch

nichts vorgetragen. Der Anspruch auf Bucheinsicht, der der Verwirklichung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dient (vgl. BT-Drs. 334/02, S. 25) und bereits bei Verdacht eingreift, darf nicht zur allgemeinen Ausforschung der Gegenseite missbraucht werden. Er greift daher nur dann ein, wenn der Verletzte die hierdurch gewonnene Kenntnis zur Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt und soweit kein milderer in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Verfügung steht. ...

Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI,
Cologne Business School/RA Frank Schmaus,
Wilde Beuger & Solmecke, Köln.

Das vorliegende Urteil ist für *Amazon* eine mittlere Katastrophe. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass kein einziges Buch mehr zu einem Preis angeboten wird, der unter dem verlagsseitig gebundenen Ladenpreis liegt. Andernfalls riskiert *Amazon* hohe Ordnungsgelder oder weitere Prozesse. Für den weltweit größten Anbieter von Büchern eine nahezu unlösbare Aufgabe.

Auf den ersten Blick mag das Urteil für *Amazon* überraschend hart ausgefallen sein. Auf den zweiten Blick hingegen entspricht es durchaus der Systematik des Buchpreisbindungsgesetzes (BPrBindG). Zu Recht lässt das *LG Hamburg* einen objektiven Verstoß gegen das BPrBindG genügen, um eine Unterlassungshaftung für *Amazon* zu begründen. Es kommt also nicht darauf an, ob *Amazon* fehlerhaften Lieferantenpreislisten vertrauen durfte. Konsequenterweise will das *LG Hamburg* die Verschuldensfrage nicht im Erkenntnis-, sondern vielmehr in zukünftigen Zwangsvollstreckungsverfahren geklärt wissen. Lehrreiche Ausführungen macht das *LG Hamburg* auch zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Bucheinsicht bei Verstößen gegen das BPrBindG gegeben ist. Dieser soll nur bei Beweisnot vorliegen, was im vorliegenden Fall auf Grund der Unstreitigkeit des Verstoßes gegen die Preisbindung nicht der Fall war.

Zunächst befasst sich das *Gericht* mit der Frage, ob eine missbräuchliche Mehrfachverfolgung gem. § 8 Abs. 4 UWG vorliegt, da *Amazon* nicht nur von einer Buchhandlung, dem Kl., sondern von verschiedenen Buchhandlungen wegen Verstößen gegen das BPrBindG verklagt wird. Sämtliche Buchhandlungen haben eines gemeinsam: Sie gehören demselben Verband an und lassen sich zudem jeweils vom gleichen Prozessbevollmächtigten vertreten. Das *LG Hamburg* sieht hierin noch keine rechtsmissbräuchliche Handlungsweise. Zur Begründung führt es aus, dass in den verschiedenen geführten Prozessen unterschiedliche Wettbewerbsverstöße gerügt werden. An dieser richterlichen Bewertung lässt sich keine Kritik anmelden. Der *BGH* hat in vergleichbaren Fällen ähnlich entschieden.

Hinsichtlich des Umfangs des Unterlassungsanspruchs ist Folgendes anzumerken: *Amazon* veräußerte zwei Bücher unterhalb des festgesetzten Preises. Die Unterlassungsverpflichtung erstreckt sich auf alle in der Zukunft noch zu verkaufenden Bücher. Zur Begründung der auf den ersten Blick doch sehr weitgehenden Haftung führt das *LG Hamburg* aus, der Unterlassungstitel erstrecke sich sachlich nicht allein auf identische, sondern auf alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen. Die Auffassung des *LG Hamburg* entspricht der h.M. In der vom *LG Hamburg* zitierten *BGH*-Entscheidung (GRUR 2000, 337, 338) warb ein Händler rechtswidrig für Polstergarnitur und wurde verpflichtet, es zu unterlassen, Werbung auch für Teppiche und Möbel zu machen.

Bei Lichte betrachtet ist der weite Umfang der Unterlassungsverpflichtung auch interessengerecht. Da sich Informationen über unterhalb des Buchbindungspreises liegende Preise rasant in Verbraucherkreisen verbreiten, entsteht verständlicherweise der

Irrglaube, *Amazon* biete grds. preiswertere Bücher als herkömmliche Buchhandlungen an. Dass diese sich hierdurch in ihrer Existenz gefährdet sehen dürfen, liegt auf der Hand. Insoweit hat das *LG Hamburg* in vertretbarer Weise die Unterlassungsverpflichtung auf alle in der Zukunft noch zu verkaufenden Bücher bezogen.

Bei der Frage, ob *Amazon* zur Begründung der Unterlassungsverpflichtung als Täter gehandelt hat, stellt das *LG Hamburg* fest, dass „ohne weiteres Tatherrschaft und Täterwillen hinsichtlich der auf den Internetseiten angegebenen Preise“ vorliege. Wie selbstverständlich geht das *LG Hamburg* davon aus, dass der Vorsatz zur Begründung der Tätereigenschaft keine Rolle spiele. Anzumerken hierbei ist, dass *Amazon* die Preisangaben von einer fehlerhaften Preisliste bezog. Diese Liste hatten die jeweiligen Verlage *Amazon* zur Verfügung gestellt. *Amazon* wusste also nicht, dass die Preisangaben falsch waren.

Dogmatisch lässt sich das Außerachtlassen des mangelnden Vorsatzes wie folgt erklären: Das *LG Hamburg* nimmt bei Verstößen gegen das BPrBindG mit Blick auf die Unterlassungsverpflichtung eine verschuldensunabhängige Haftung an. Anders als im Delikts- und Strafrecht kommt es nach h.M. bei Wettbewerbsrechtsverletzungen zur Begründung einer Unterlassungsverpflichtung grds. nicht auf subjektive Merkmale des Täters an (*BGH GRUR* 2005, 778 – Atemtest; *BGH GRUR* 2007, 800 – Au-Bendienstmitarbeiter; *BGH GRUR* 2008, 530).

Im Hinblick auf das BPrBindG scheint dies auch der gesetzgeberische Wille zu sein. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BPrBindG kann derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der diesem Gesetz zuwiderhandelt. In § 9 Abs. 1 Satz 2 BPrBindG heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.“ Aus einem Umkehrschluss ergibt sich also, dass die Unterlassungsverpflichtung auch verschuldensunabhängig entstehen kann. Andernfalls würde der Gesetzgeber hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs kein Verschulden voraussetzen.

Folgerichtig kommt es – wie es auch das *LG Hamburg* feststellt – auf die von der *Rspr.* für die Störerhaftung entwickelten Prüfpflichten nicht an. In der Konsequenz wird die Frage des Verschuldens in das Ordnungsmittelverfahren verlagert. Nur dort ist maßgebend, ob Prüfpflichten bei einem etwaigen Folgeverstoß beachtet worden sind oder nicht. Zur Frage, welchen Inhalt solche Prüfpflichten bei einem Verkauf von Büchern haben, schweigt das *LG Hamburg*.

Das Ordnungsmittelgericht wird wohl bei der Bestimmung des Umfangs der Prüfpflichten einbeziehen müssen, dass die *Amazon* zur Verfügung stehenden Preislisten fehlerhaft sind. Solche Preislisten weisen erfahrungsgemäß nicht nur unerhebliche Fehlerquoten auf. Ob *Amazon* sich daher über die Preislisten hinaus direkt bei den Verlagen weitergehend rückversichern muss, bleibt abzuwarten. Jedenfalls werden *Amazon* zur Sicherstellung seiner Sorgfaltspflichten erhebliche finanzielle Aufwendungen aufgebürdet. Angesichts von jährlich mehreren Millionen verkauften Büchern ist damit zu rechnen, dass sich das Ordnungsmittelgericht in absehbarer Zeit mit diversen Folgeverstößen befassen muss.

Rechtssicherheit ist den o.g. landgerichtlichen Ausführungen in Bezug auf die mit Spannung zu erwartenden Ordnungsmittelverfahren jedenfalls nicht zu entnehmen. Man hätte sich an dieser Stelle gewünscht, dass das *LG Hamburg* ausführt, unter welchen Voraussetzungen eine Verhängung von Ordnungsmitteln bei zukünftigen unterhalb des gebundenen Ladenpreises liegenden Buchangeboten vermieden werden kann. Reicht es aus, wenn *Amazon* stichprobenartig die Preislisten mit dem Preisdruck auf den Büchern vergleicht? Oder muss eine Rückversi-

cherung gar bei jedem angebotenen Buch erfolgen? Und was ist, wenn z.B. Voraufgaben mit einem alten Preisaufdruck noch in den Warenbeständen von *Amazon* liegen? Mit Spannung sind daher die zukünftigen Entscheidungen des Ordnungsmittelgerichts zu erwarten.

Schlussendlich befasst sich das *LG Hamburg* mit dem vom Kl. nach § 10 Abs.1 BPrBindG geltend gemachten Anspruch auf Buheinsicht. Einen solchen lehnt das *LG Hamburg* trotz entgegenstehenden Gesetzeswortlauts unter Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesbegründungen zu Recht ab. Zweck der Vorschrift ist nämlich die Beseitigung von Beweisnot. Mit ande-

ren Worten: Nur wenn die Einsichtnahme in die Bücher zur effektiven Verfolgung unerlässlich ist und kein milderer in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Verfügung steht, soll ein diesbezüglicher Anspruch bestehen. Da im vorliegenden Fall der Verstoß gegen die Buchpreisbindung sogar unstrittig ist, verneint das *LG Hamburg* konsequenterweise einen Anspruch auf Buheinsicht.

Für *Amazon* wird sich nun die Frage stellen, ob das Unternehmen Regress bei den (Preis-)Lieferanten – also den Verlagen – nimmt. Die haben allerdings in ihren Verträgen eine Haftung für falsche Preise regelmäßig ausgeschlossen.